

Anlage B

Euskirchener Stadtordnung (EuSO)

Verwarnungs- und Bußgelder

19.09.2019

Verunreinigung und Verunstaltung der öffentlichen Flächen	
§ 3 Absatz 1 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 1 EuSO (Obergrenze gemäß Bußgeldkatalog Umwelt NW)	
- Spucken	60
- Kaugummi ausspucken	60
- Zigarette wegwerfen	60
- Sonstige Verunreinigungen (Obergrenze gem. Bußgeldkatalog Umwelt NW)	60-510
§ 3 Absatz 2 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 2 EuSO	
Unbefugtes Lagern und Ablagern von Abfällen oder sonstigen Gegenständen	60-510
§ 3 Absatz 3 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3-9 EuSO	
- Entfernen, Beschädigung und Ähnliches von Sträuchern und Pflanzen	60-5.100
- Versetzen von Bänken, Tischen, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch	60-150
- Nächtigen in Anlagen	60-150
- Anlagen Befahren oder Parken	60-150
- Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung der Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen	60-250
- Verdecken oder sonstige Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit von Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Straßenkanäle	60-250
- Gewerbliche Betätigungen nach § 55 Abs. 2 GewO vor öffentlichen Gebäuden	60-500
Werbung und wildes Plakatieren	
§ 4 Absatz 1 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 10-12 EuSO	
Unbefugtes Bekleben, Besprühen, Beschmieren, Bemalen abhängig von der Menge und der Höhe des Schadens	60-500
Unbefugtes Bekleben, Besprühen, Beschmieren, Bemalen oder sonstiges Werbematerial anbringen	60-1.000
Unzulässiges Plakatieren/"Wildplakatieren" oder Ähnliches bis 10 Plakate oder Ähnliches von Werbung aller Art	60-150
Wiederholungstaten oder mehr als 10 Plakate oder Ähnliches	100-500
Beauftragung von Plakatieren/"Veranlassen" oder Ähnliches bis 10 Plakate oder Ähnliches	60-200
Wiederholte Beauftragung von mehr als 10 Plakaten oder Ähnliches	150-1.000
Verunreinigungen im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben	
in Euro	
§ 5 Absatz 1 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 13 EuSO	
Fehlende oder nicht in ausreichender Größe aufgestellte oder nicht rechtzeitig entleerte Abfallbehälter an Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants und Ähnlichem	
- fehlende Abfallbehälter	60-200
- nicht rechtzeitig entleerte Abfallbehälter	60-200
§ 5 Absatz 2 EuSO in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 14 EuSO	
Nicht unverzüglich entfernter Abfall im Umkreis von 50 m um einen Gewerbebetrieb	60-200
bis 1,5m ³ - geringer Umfang	60-100
bis 3m ³ - erheblicher Umfang	100-300
über 3m ³	200-500
§ 5 Absatz 3 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 15 EuSO	

Fehlende oder nicht in ausreichender Größe aufgestellte oder nicht rechtzeitig entleerte Behälter zur Entsorgung von Zigaretten	60-250
fehlende Abfallbehälter	60-200
nicht rechtzeitig entleerte Abfallbehälter	60-200
Reparieren und Reinigen von Kraftfahrzeugen	in Euro
§ 6 Absatz 1 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 16 EuSO	
Waschen und Reparatur von Kraftfahrzeugen im Geltungsbereich der Stadtordnung	60-100
Reparatur von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von kleineren Reparaturen)	60-400
§ 6 Absatz 3 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 17 EuSO	
Nutzung auf der Straße stehender Wohnwagen oder Wohnmobile als Unterkunft	60-150
Nutzung von Abfallbehältern	
§ 7 Abs. 1 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 18 EuSO	
Zweckwidriges Nutzen von zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehältern	
Einbringen von in Haushalten angefallenen Abfällen in geringem Umfang	60-150
Einbringen von in Haushalten angefallenen Abfällen in größerem Umfang	60-250
Einbringen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen in geringem Umfang	60-250
Einbringen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen in größerem Umfang	200-500
§ 7 Abs. 2 S. 1 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 19 EuSO	
Hinterlassen von Abfällen oder Gegenständen in geringem Umfang	
- Haushaltsabfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände in geringem Umfang	60-200
- Haushaltsabfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände in größerem Umfang	60-300
- Gewerbeabfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände in geringem Umfang	60-300
- Gewerbeabfälle oder zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände in größerem Umfang	100-500
§ 7 Abs. 3 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 20 EuSO	
Nicht ordnungsgemäße Entsorgung	60-200
Tiere	in Euro
§ 8 Abs. 1, 3 S. 3 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 21 EuSO	
Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) mit Beseitigung	
- auf Straßenland	60
- auf Grünflächen	60
- auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Spielpunkten	200
Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) ohne Beseitigung	
- auf Straßenland	100
- auf Grünflächen	100
- auf Spiel- und Bolzplätzen	300
§ 8 Abs. 2 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 22 EuSO	
- den Hund nicht an der Leine führt	60-500
§ 8 Abs. 3 S. 1, S. 2 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 23 EuSO	
- einen Hund ausführt und nicht Hundekotbeutel in ausreichender Zahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum	60

Transport von Hundekot mit sich führt oder den Ordnungskräften auf Verlangen vorzeigen kann	
§ 8 Abs. 4 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 24 EuSO	
wildlebende Tiere füttert	60-1.000
<i>Ruhestörungen</i>	
§ 9 Abs. 1 S. 1 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 25 EuSO	
übermäßig und vermeidbar Lärm erzeugt, der geeignet ist die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören	60-250
<i>Straßenmusik und-schauspiel, Straßenkunst</i>	
§ 10 Abs. 1 S. 1, S. 3 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 26 EuSO	
Straßenmusik und –schauspiel außerhalb der ersten 30 Minuten einer vollen Stunde darbietet oder derart darbietet, dass unbeteiligte Personen oder Gewerbetreibende nicht unerheblich belästigt werden,	60-150
§ 10 Abs. 1 S. 2 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 27 EuSO	
durch Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern Musik darbietet	60-150
§ 10 Abs. 1 S. 4 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 28 EuSO	
in der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr Straßenmusik oder –schauspiel darbietet	60-150
§ 10 Abs. 1 S. 5 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 29 EuSO	
nach der Darbietung den Standort nicht ausreichend verändert	60-100
§ 10 Abs. 1 S. 6 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 30 EuSO	
den Standort am Tag mehr als einmal bezieht	60-100
<i>Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielpunkte</i>	
§ 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 31 EuSO	
Aufsuchen von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen ohne das entsprechende Alter zu haben oder Begleitperson eines Kindes zu sein	60-100
§ 11 Abs. 2 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 32 EuSO	
Vornahme anderer Aktivitäten auf Kinderspielplätzen, wie Skaten oder Ballspiele	60-100
§ 11 Abs. 5 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 33 EuSO	
Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze außerhalb der ausgewiesenen Zeiten	60-100
§ 11 Abs. 6 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 34 EuSO	
Mitführen oder Verweilenlassen von Tieren auf Kinderspiel- und Bolzplätzen	200
§ 11 Abs. 7 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 35 EuSO	
Rauchen und Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spielpunkten	60-200

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit	
§ 12 S. 1 lit. a) EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 37 EuSO	
Ausübung belästigender oder aggressiver Verkaufspraktiken, belästigendes oder aggressives Betteln und/oder Ausübung unzulässiger Formen des Bettelns	60-150
§ 12 S. 1 lit. b) EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 38 EuSO	
Beteiligung an wiederkehrenden Ansammlungen von denen Störungen ausgehen	60-150
§ 12 S. 1 lit. c) EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 39 EuSO	
Verursachen von Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum und Drogenkonsum	60-150
§ 12 S. 1 lit. d) EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 40 EuSO	
Unzulässiges Verrichten der Notdurft (inkl. Urinieren)	60-200
§ 12 S. 2 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 41 EuSO	
Ab- und Aufstellen von Wohn- oder Verkaufswagen, Zelten oder Nächtigen in den in § 1 genannten Bereichen	60-150
Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Umgebung von Kindergärten, Schulen und öffentlichen Grünflächen	
§ 13 Abs. 1 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 42 EuSO	
Konsum von Alkohol und/oder Drogen im unmittelbaren Bereich von Kindergärten und Schulen	60-200
§ 13 Abs. 2 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 43 EuSO	
in den bezeichneten Bereichen Alkohol und/oder andere Rauschmittel konsumiert	60-150
Feuerschutz und Brauchtum	in Euro
§ 14 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 44-47 EuSO	
Absatz 1 Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer	60-500
Absatz 2 Wegwerfen von glimmenden Gegenständen oder sonstigen Gegenständen, die geeignet sind Feuer zu verursachen	60-500
Absatz 3 Entzünden oder unsachgemäßes Unterhalten eines Brauchtumsfeuers, keine ordnungsgemäße Anzeige, Nichteinhaltung von Mindestabständen	60-500
Absatz 9 nicht verkehrssicheres Aufstellen von Maibäumen und Ähnliches oder Montage an Laternen oder öffentlich gewidmeten Gegenständen, unterlassene Entfernung spätestens am zehnten Kalendertag des darauffolgenden Monats	60-500
Grillen	in Euro
§ 15 Abs. 1 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 48 EuSO	
Grillen ohne Erlaubnis	60-500
§ 15 Abs. 2, 3 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 49 EuSO	
Unsachgemäßes Grillen	60-500
Schneeüberhänge und Eiszapfen	in Euro
§ 16 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 50 EuSO	
Nicht unverzügliches Entfernen von Schneeüberhängen, Eiszapfen oder Ähnlichem an Gebäuden	60-250
Hausnummern	in Euro
§ 17 Absatz 1, 2 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 51 EuSO	
Fehlende, nicht in der vorgeschriebenen Form oder in nicht ordnungsgemäßen Zustand angebrachte Hausnummern oder unzulässiges Entfernen oder nicht als ungültig gekennzeichnete oder nicht lesbare alte Hausnummer nach einer Umnummerierung innerhalb der Jahresfrist	60-100
Sport und Spiele	in Euro

§ 19 Absatz 1 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 52 EuSO	
Gefährdung oder mehr als nach den Umständen unvermeidbares Behindern von Personen oder Beschädigung der Anlagen sowie der Anpflanzung und Ausstattung	60-500
§ 19 Absatz 2 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 53 EuSO	
Nutzung von Schleuder-, Wurf- und Schießgeräten, Modellfahrzeugen, Modellbooten oder Modellfluggeräte	60-500
§ 19 Absatz 3 EuSO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 54 EuSO	
rücksichtsloses Befahren von Wegen in öffentlichen Grünanlagen oder abseits der Wege	60-500